

Gemeinde Dreiheide

Beschlussvorlage

☒
☐

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von Gemeindeverwaltung

Beschluss-Nummer: 08/24

Vorberatung

☐
☒
☒

Ortschaftsrat

Gemeinderat

Sonstige

Beschlussgremium: Gemeinderat

Sitzungstermin: 27.02.2024

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dreiheide

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dreiheide.

Begründung

Mit Beschluss Nr. 12/19 des Gemeinderates vom 25.06.2019 wurde die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Dreiheide letztmalig geändert.

Die nunmehr beabsichtigte Neufassung der Hauptsatzung ergibt sich im Wesentlichen durch Gesetzesänderungen.

Zu den vorgenommenen Änderungen zählt weiterhin

- § 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- (2) Der Bürgermeister ist **hauptamtlicher** Beamter auf Zeit...

Über die Änderungen wurde in der geschlossenen Gemeinderatssitzung am 31.01.2024 bereits beraten.

Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Anlage: - Satzungsentwurf

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DREIHEIDE

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide am XXXX mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde Dreiheide sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Dreiheide. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 14.

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Nach Bedarf und Interessenlage kann der Gemeinderat durch Beschluss für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde Dreiheide.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 5.000,00 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 5.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1 — 5 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. den Abschluss von Änderungsverträgen mit dem Personal der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dreiheide bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit in Abhängigkeit von der angemeldeten Kinderzahl, die die Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide besuchen, und dem gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel,

7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einer Höhe von 2 Monatsgehältern,
 8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monaten bei einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Dreieide und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 Euro beträgt,
 11. die Abgabe von Erklärungen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen,
 16. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB,
 17. Erklärungen der Gemeinde zum Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgabe im Ehrenamt.

- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 9 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Ortsteil Süptitz
Ortsteil Großwig
Ortsteil Weidenhain

- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:

Ortsteil Süptitz	5 Mitglieder
Ortsteil Großwig	5 Mitglieder
Ortsteil Weidenhain	5 Mitglieder

Die Ortschaftsräte wählen den jeweiligen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.

- (3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. (1) SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

Vorberatung von die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch den Gemeinderat.

- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (2) Einwohner, die ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen können Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dreiheide vom 25.06.2019 außer Kraft.

Süptitz, den

Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.